

Schulverordnung der Stadtschulen Sursee

30.Juni 2009 / Anpassung 01.01.2013 / 01.08.2017

Schulverordnung der Stadtschulen Sursee

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Angebot	3
Art. 2 Angebot der Stadtschulen	3
III. Strategische Führung	4
A. Schulpflege	4
Art. 3 Führungsorgan der Schule	4
Art. 4 Aufgaben der Schulpflege	4
Art. 5 Organisation der Schulpflege	5
Art. 6 Zusammenarbeit von Schulpflege und Stadtrat	5
B. Kommissionen	5
Art. 7 Aufgaben der Kommissionen	5
Art. 8 Sekundarschulkommission (SSK)	5
Art. 9 Kommission Schuldienste	6
Art. 10 Weitere Kommissionen	6
IV. Operative Führung der Stadtschulen Sursee	6
Art. 11 Operative Leitung	6
A. Rektor / Rektorin der Stadtschulen Sursee	
Art. 12 Aufgaben	6
B. Kindergarten, Primar- und Sekundarschulen	7
Art. 13 Struktur	7
Art. 14 Rektor/Rektorin	7
Art. 15 Schulleitungspersonen	7
C. Schuldienste	8
Art. 16 Struktur	8
Art. 17 Schulleitung Schuldienste	8
Art. 18 Fachdienstleitung	8
D. Tagesstrukturen	
Art. 19 Struktur	8
Art. 20 Leitung Tagesstrukturen	9
V. Mitarbeitende	9
Art. 21 Aufgaben	9
VI. Erziehungsberechtigte	9
Art. 22 Rechte und Pflichten	9
VII. Lernende	10
Art. 23 Rechte und Pflichten	10
VIII. Kommunikation	10
Art. 24 Aufgaben	10
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
A. In-Kraft-Treten	11
X. Anhänge	12
Anhang 1	12
Anhang 2	12

Die Schulpflege erlässt gestützt auf das VBG Paragraf 47 Absatz 2 und das Schulreglement der Stadt Sursee Absatz 12 folgende Schulverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Schulverordnung regelt

- a. die Organisation der Stadtschulen Sursee. Organigramm siehe Anhang 1.
- b. die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Erziehungsberechtigten, der Mitarbeitenden und der Leitungsorgane.
- c. die Entscheidungskompetenzen.

² Die Schulverordnung wird konkretisiert durch die Geschäftsordnungen und Funktionsdiagramme (Anhang 2) sowie durch die Weisungen der Schulpflege und der Führungsorgane der Stadtschulen Sursee.

II. Angebot

Art. 2 Angebot der Stadtschulen

¹ Die Stadtschulen umfassen folgende Angebote:

- a. Kindergarten
- b. Primarschule
- c. Sekundarschule
- d. Schuldienste
- e. Tagesstrukturen

² Der Kindergarten und die Primarschule besuchen Lernende der Gemeinde Sursee und Nachbargemeinden, mit denen eine schriftliche Vereinbarung besteht.

³ Im Sekundarschulzentrum werden die Lernenden des Sekundarschulkreises Sursee unterrichtet, mit deren Gemeinden die Stadt Sursee einen Gemeindevertrag abgeschlossen hat.

⁴ Der Schuldienst umfasst die Fachdienste:

- a. Logopädischer Dienst,
- b. Psychomotorische Therapiestelle,
- c. Schulpsychologischer Dienst.

Die vorgenannten Dienstleistungen werden für die Kinder der Stadt Sursee und weitere, dem Schuldienstkreis angeschlossenen Gemeinden, erbracht.

Grundlage für die Schuldienste bildet die kantonale Verordnung über die Schuldienste.

⁵Die Tagesstrukturen umfassen die Betreuung der Lernenden vor- und nach dem Unterricht, am Mittagstisch und die Hausaufgabenhilfe.

III. Strategische Führung

A. Schulpflege

Art. 3 Führungsorgan der Schule

¹Die Schulpflege ist als Behörde das oberste strategische Führungsorgan der Stadtschulen Sursee.

Art. 4 Aufgaben der Schulpflege

¹Die Aufgaben der Schulpflege stützen sich auf das Schulreglement (Art. 12 1-3).

²Die Schulpflege übt die strategische Führung der Stadtschulen Sursee mit den Mitteln des politischen und betrieblichen Controllings aus. Sie hat folgende Kompetenzen.

a. Normative Kompetenzen

- Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Leitbildes in Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen der Stadtschulen Sursee,
- Erlass von Weisungen und Standards,
- Genehmigung von Konzepten,
- Initiierung von Förder- und Zusatzangeboten.

b. Finanzkompetenzen im Rahmen der bewilligten Kredite

c. Personalkompetenzen

- Führung, Anstellung und Entlassung des Rektors/der Rektorin Stadtschulen Sursee,
- Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, Schuldienstleitung, Leitung Tagesstrukturen auf Antrag des Rektors/der Rektorin der Stadtschulen Sursee

d. Sachkompetenzen

- Entscheidung aller Sachgeschäfte, die nicht in der Schulverordnung einer anderen Organisationseinheit übertragen wurden.

³Die Schulpflege bereitet die Geschäfte, die dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden, in Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen der Stadtschulen Sursee vor.

Art. 5 Organisation der Schulpflege

¹ Die Aufgaben der Schulpflege werden in folgenden Ressorts erfüllt:

- a. Präsidium und Personelles
- b. Finanzen und Infrastruktur
- c. Qualitätsmanagement und Schulentwicklung
- d. Elternmitwirkung
- e. Schuldienste, Kommunikation

² Details der Aufgaben der verschiedenen Ressorts sind in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

Art. 6 Zusammenarbeit von Schulpflege und Stadtrat

¹ Stadtrat und Schulpflege pflegen eine enge Zusammenarbeit, treffen sich regelmässig und informieren sich gegenseitig (Art. 10 des Schulreglements).

² Bei den Treffen werden in der Regel strategische Stossrichtungen und Standards insbesondere in folgenden Themenbereichen definiert:

- a. Finanz- und Aufgabenplan
- b. Schulische Infrastruktur
- c. Leistungsauftrag
- d. Schulangebot und Zusatzangebote

³ Controlling und Reporting der Schulpflege und des Stadtrates werden aufeinander abgestimmt.

B. Kommissionen

Art. 7 Aufgaben der Kommissionen

Für regionale Angebote (Sekundarschule und Schuldienste) werden ständige Kommissionen einberufen, damit die Interessen der Partnergemeinden gewährt sind.

Art. 8 Sekundarschulkommission (SSK)

¹ Sie genehmigt den Leistungsauftrag für die Sekundarschule und entscheidet über Sachgeschäfte, die sich auf die zukünftige Schulkostenrechnung der Partnergemeinden auswirken.

² Die SSK setzt sich aus je einem Mitglied der Partnergemeinden und zwei Mitgliedern der Schulpflege Sursee zusammen. Der Rektor/die Rektorin vertritt die Anliegen der Sekundarschule in dieser Kommission.

³ Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der SSK sind im Gemeindevertrag für die Sekundarschule und in der Geschäftsordnung der SSK geregelt.

⁴Die Schulpflege Sursee wird vertreten durch die Schulpflegepräsidentin/den Schulpflegepräsidenten und die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur. Diese sind von Amtes wegen Mitglied. Der Schulpflegepräsident/ die Schulpflegepräsidentin präsidiert die Sekundarschulkommission.

Art. 9 Kommission Schuldienste

¹Die Kommission Schuldienste ist für die Wahrnehmung der kommunalen Anliegen im Bereich der schulischen Dienste verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schuldienste und vertritt deren Anliegen in den Schulpflegen der Partnergemeinden.

²Die Kommission wird von einem Mitglied der Schulpflege Sursee geführt.

³Der Leistungsauftrag wird durch die Schulpflege Sursee festgelegt, welche das Controlling führt. Die Kommission hat ein Antragsrecht an die Schulpflege Sursee.

⁴Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement festgehalten.

Art. 10 Weitere Kommissionen

¹ Die Schulpflege kann eigene Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen unterstehen der Schulpflege. Die Schulpflege wählt das Präsidium und die Mitglieder.

²Die Aufgaben, Kompetenzen Verantwortungen und Entschädigungen sowie die Organisation und das Controlling werden falls erforderlich in separaten Leistungsaufträgen geregelt.

IV. Operative Führung der Stadtschulen Sursee

Art. 11 Operative Leitung

Die operative Leitung der Stadtschulen Sursee wird durch den Rektor/ die Rektorin wahrgenommen.

A. Rektor / Rektorin der Stadtschulen Sursee

Art. 12 Aufgaben

¹Der Rektor/ die Rektorin,

- a. ist das operative Führungsorgan,
- b. vertritt die Schule gegen Aussen und gegenüber den Behörden,
- c. trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrages,
- d. ist für die Personalführung und -entwicklung sowie für die Anstellung und Entlassung (mit Informationspflicht an die Schulpflege) der Mitarbeitenden der Stadtschulen Sursee zuständig. Der Rektor/die Rektorin stellt dabei den Miteinbezug der zuständigen Schulleitung, Schuldienstleitung, Leitung der Tagesstrukturen sicher gemäss Funktionendiagramm,

- e. hat die Finanzkompetenzen für seinen/ihren Zuständigkeitsbereich,
- f. stellt Anträge und führt die Beschlüsse der Schulpflege aus,
- g. nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil und berät diese in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Anliegen in verschiedenen Kommission wie z.B. SSK und KSD,
- i. rapportiert der Schulpflege in der Regel halbjährlich nach den Vorgaben des betrieblichen Controllings.
- j. pflegt einen regelmässigen Austausch mit den wichtigsten Anspruchsgruppen,
- k. hat für administrative Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung,
- l. bildet sich weiter.

²Die genauen Kompetenzen und Aufgaben sind jeweils in einem Funktionendiagramm geregelt.

³Es besteht ein Führungshandbuch als wichtiges Führungsinstrument.

B. Kindergarten, Primar- und Sekundarschulen Sursee

Art. 13 Struktur

¹Die operative Führung der Schule ist in zwei Führungsebenen unterteilt:

- a. die Ebene der gesamten Schule: Führung durch den Rektor.
- b. die Ebene des einzelnen Schulhauses: Führung durch Schulleitungen.
- c. Ein Schulleiter, eine Schulleiterin kann auch mehrere Schulteams führen.

²Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung sowie in einem Funktionendiagramm festgehalten.

Art. 14 Rektor/Rektorin

¹Der Rektor/die Rektorin ist das oberste operative Führungsorgan der Stadtschulen Sursee.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm

Art. 15 Schulleitungspersonen

¹Der Schulleiter / die Schulleiterin

- a. unterstützt fachlich den Rektor / die Rektorin und führt dessen / deren Beschlüsse aus,
- b. führt operativ die zugeteilten Schuleinheiten/Fachbereiche gemäss den Vorgaben des Rektors / der Rektorin, den Beschlüssen der Gesamtschulleitung (Rektor plus Schulleitungspersonen) und des Leitbildes,
- c. fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte, sorgt für die Entwicklung der Unterrichtsqualität und moderiert kollegiale Feedbackprozesse.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

C. Schuldienste

Art. 16 Struktur

¹Der Rektor/die Rektorin ist das oberste operative Führungsorgan der Schuldienste Sursee.

²Die Leitungsperson Schuldienste unterstützt fachlich den Rektor / die Rektorin und führt dessen / deren Beschlüsse aus.

Sie leitet die Schuldienste als Ganzes und die Fachdienstleitungen. Eine Fachdienstleitungsperson kann zur Leitung Schuldienste ernannt werden.

³Die Fachdienstleitungen führen die Fachteams.

Art. 17 Leitung Schuldienste

¹Die Leitung Schuldienste ist das operative Führungsorgan der Schuldienste.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm.

Art. 18 Fachdienstleitung

¹Die Fachdienstleitung

- a. unterstützt fachlich die Schulleitung Schuldienste und führt deren Beschlüsse aus,
- b. führt operativ den zugeteilten Fachdienst gemäss den Vorgaben der Schulleitung Schuldienste und des Leitbildes,
- c. fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte, sorgt für die Qualitätsentwicklung und moderiert kollegiale Feedbackprozesse.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

D. Tagesstrukturen

Art. 19 Struktur

¹Der Rektor/die Rektorin ist das oberste operative Führungsorgan der Tagesstrukturen Sursee.

²Die Leitungsperson Tagesstrukturen unterstützt fachlich den Rektor / die Rektorin und führt dessen / deren Beschlüsse aus.

Art. 20 Leitung Tagesstrukturen

¹Die Leitung Tagesstrukturen ist das operative Führungsorgan der Tagesstrukturen.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm.

V. Mitarbeitende

Art. 21 Aufgaben

¹Die Mitarbeitenden der Stadtschulen Sursee fördern die Kompetenz der Lernenden alters- und stufengemäss in optimaler Weise.

²Sie wirken aktiv mit bei der Entwicklung und Qualitätssteigerung der Schule, gestalten ihre Arbeit nach den Vorgaben des Leitbildes und organisieren zusammen die Schule gemäss ihrem Berufsauftrag und den Vorgaben der Vorgesetzten und der Behörden.

³Sie evaluieren ihre Arbeit regelmässig und leiten aus den Ergebnissen Massnahmen für das eigene Tätigkeitsfeld und die gesamte Schule ab.

⁴Die Lehr- und Fachpersonen arbeiten Aufgaben bezogen zusammen, um dadurch die pädagogischen Massnahmen optimal zu koordinieren.

⁵Die Lehr- und Fachpersonen pflegen eine enge Zusammenarbeit und eine offene Kommunikation mit allen Anspruchsgruppen.

VI. Erziehungsberechtigte

Art. 22 Rechte und Pflichten

¹Die Erziehungsberechtigten arbeiten konstruktiv mit den Verantwortlichen der Schule zusammen.

²Sie tragen zusammen mit den Lehrpersonen die Verantwortung für das schulische Wohlergehen und den Lernerfolg des Kindes.

³Zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen wird ein transparenter Kommunikationsstil gepflegt.

⁴Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Ausgestaltung der Stadtschulen Sursee ist im Konzept der Elternmitwirkung geregelt. Dabei besteht die Möglichkeit über eine organisierte Plattform z.B. Elternforum, Anliegen der Erziehungsberechtigten einzubringen.

⁵Alle übergeordneten Rechte und Pflichten sind im Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern geregelt.

VII. Lernende

Art. 23 Rechte und Pflichten

¹Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Sie helfen mit, gemeinsam eine gute Unterrichtsatmosphäre zu gestalten und halten sich an die Schulhausordnung.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht können die Kinder mit Massnahmen belegt werden.

³Die Lernenden bringen sich konstruktiv und sachbezogen in den Unterricht ein, erledigen die Hausaufgaben und verhalten sich in der Gemeinschaft sozial und kooperativ.

⁴Die Partizipation der Lernenden wird angemessen berücksichtigt und ist im Konzept Schüler/innenpartizipation formuliert.

⁵Diese Aufgaben gelten sinngemäss auch für die Kinder und Jugendlichen der Schuldienste und der heilpädagogischen Schule.

⁶Alle übergeordneten Rechte und Pflichten sind im Volksschulbildungsgesetz geregelt.

VIII. Kommunikation

Art. 24 Aufgaben

¹Die Schulpflege Sursee und die Mitarbeitenden der Stadtschulen Sursee pflegen eine aktive, gezielte, direkte, sachorientierte und zeitgerechte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowohl nach innen und aussen.

²Sie halten sich an die gesetzlichen Vorgaben, Reglemente und Weisungen und berücksichtigen die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie die Anforderungen aus Datenschutz und Amtsgeheimnis.

³ Die Schulpflege erlässt ein Kommunikationskonzept.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2013 und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Sursee, 13. März 2017



Céline Studer-Bantli
Schulpflegepräsidentin



Heidi Schilliger Menz
Leiterin Ressort Bildung und Kultur

X. Anhänge

Anhang 1

Organigramm

Anhang 2

Funktionendiagramme